

Es schließen

der Deutsche Schachbund e. V., Berlin,
vertreten durch seinen Präsidenten,

– der DSB –

und

die Deutsche Schachjugend e. V., Berlin,
vertreten durch ihren 1. Vorsitzenden,

– die DSJ –

die folgende

Vereinbarung zur Zusammenarbeit

Präambel

Der DSB ist die Vereinigung der Landesschachverbände und sonstiger Schachorganisationen in der Bundesrepublik Deutschland. Die DSJ ist die freie Gemeinschaft der Jugend im DSB. DSB und DSJ sind beide als eingetragene und rechtlich selbständige Vereine verfasst. Sie finanzieren ihre Arbeit wesentlich auch aus Mitteln der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere aus der Sportförderung und dem Kinder- und Jugendplan.

Die Parteien sind geeint in ihrer Aufgabe, das Schachspiel zu pflegen und zu fördern. Sie erblicken darin eine sportliche Disziplin, die in besonderem Maße geeignet ist, der geistigen und charakterlichen Entfaltung der Persönlichkeit zu dienen.

Die Parteien sind der Überzeugung, dass ihre enge Zusammenarbeit dem Schachsport in besonderem Maße zuträglich ist. Sie wollen ihre satzungsmäßige Verflechtung mit Leben füllen und vereinbaren vor diesem Hintergrund die Regeln ihres Zusammenwirkens wie folgt:

§ 1 Grundsätze der Zusammenarbeit

- (1) Die Parteien verfolgen das gemeinsame Ziel, Schach zu fördern. Sie arbeiten zum Wohle ihrer Mitglieder und der Schachspielerinnen und Schachspieler zusammen.
- (2) Die Parteien sind einander zu Treue und Rücksichtnahme verpflichtet. Die DSJ trägt ihrer Rolle als Jugendverband innerhalb des Gesamtverbandes DSB Rechnung. Der DSB achtet die Eigenständigkeit der DSJ.
- (3) Die Parteien stimmen darin überein, dass ihre Anerkennung als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung von zentraler Bedeutung für ihre Arbeit ist. Gleiches gilt für ihre Fähigkeit, Zuwendungen aus öffentlichen Haushalten zu erhalten. Die Parteien tragen alles Notwendige dazu bei, um diesen Zustand – auch bei der jeweils anderen Partei – zu erhalten.

§ 2 Geschäftsverteilung

- (1) Die DSJ ist zuständig für junge Menschen bis zum Alter von 27 Jahren innerhalb des DSB.
- (2) Für den Bereich Leistungssport ist der DSB federführend auch dann zuständig, wenn junge Menschen betroffen sind.
- (3) Für den Bereich Hochschulsport ist die DSJ federführend zuständig; dies gilt auch, sofern nicht nur junge Menschen betroffen sind.

§ 3 Arbeitsweise

- (1) Die Parteien bestimmen selbst die Schwerpunkte ihrer Arbeit. Sie finanzieren diese Arbeit aus ihren jeweils eigenen Mitteln. Rechtliche Verpflichtungen einer Partei gegenüber Dritten dürfen nur von den dafür zuständigen Stellen dieser Partei eingegangen werden, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- (2) Die DSJ kann im Einvernehmen mit dem DSB Aufgaben auch in dessen Geschäftsbereichen übernehmen. In diesen Fällen berücksichtigt sie in besonderem Maße die Belange des DSB und stimmt sich eng mit ihm ab. Die

DSJ finanziert auch insoweit ihre Arbeit aus eigenen Mitteln, wenn keine abweichende Vereinbarung getroffen ist.

- (3) Der DSB kann im Einvernehmen mit der DSJ Aufgaben auch in deren Geschäftsbereichen übernehmen. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 4 Finanzielle Angelegenheiten

- (1) Die DSJ beauftragt den DSB, die Beiträge ihrer Mitglieder einzuziehen und an die DSJ abzuführen (gemeinsames Beitragsverfahren gemäß Ziffer 10 Absatz 1 der DSB-Finanzordnung). In diesem Rahmen ermächtigt die DSJ den DSB zur Einziehung ihrer Beitragsforderungen.
- (2) Hinsichtlich der finanziellen Unterstützung der DSJ durch den DSB gilt Ziffer 11 der DSB-Finanzordnung.
- (3) Wenn die Parteien ein Projekt gemeinsam durchführen und finanzieren, bestimmen sie eine der beiden zum Projektmittelverwalter; die andere Partei ist Mitfinanzierer. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten Ziffer 11 Absatz 2 (Einhaltung des Gemeinnützigkeitsrechts), Absatz 3 (Auszahlung unter dem Vorbehalt ordnungsgemäßer Verwendung und Fälligkeit), Absatz 4 (Abrechnung) und Absatz 5 (Rückforderungsrecht) der DSB-Finanzordnung mit der Maßgabe entsprechend, dass der Projektmittelverwalter an die Stelle der DSJ und der Mitfinanzierer an die Stelle des Bundes tritt.
- (4) DSB und DSJ bemühen sich darum, wo immer zweckmäßig, durch Kooperation Kostenvorteile zu erwirken, zum Beispiel durch den gemeinsamen Abschluss von Versicherungs- oder Steuerberaterverträgen.

§ 5 Geschäftsstelle

<Wird ergänzt, sobald die politische Weichenstellung vorgenommen ist>

§ 6 Zusammenarbeit in der Dopingbekämpfung und -prävention

- (1) Die Parteien bemühen sich darum, mit der Stiftung Nationale Anti-Doping-Agentur (NADA) Verträge mit abgestimmten Regelungen im gesamten Schachsport zu schließen. Die Parteien wirken dabei darauf hin, dass den Besonderheiten im Jugendbereich Rechnung getragen wird. Jede Partei zeichnet die Vereinbarung mit der NADA in eigenem Namen für ihren Geschäftsbereich.

- (2) Die Parteien arbeiten im Feld der Doping-Prävention eng zusammen. Sie bemühen sich, ihre Materialien, insbesondere Spielervereinbarungen, aufeinander abzustimmen.
- (3) Die DSJ überträgt das Verfahren von Ermittlungen von Dopingverstößen auf den DSB. Sie überträgt dem DSB hierfür ihre Sanktionsgewalt. Spielervereinbarungen schließt die DSJ in ihrem Geschäftsbereich weiter in eigenem Namen ab. Sie trägt dabei dafür Sorge, dass die Spielervereinbarungen einen Hinweis auf die Übertragung nach den Sätzen 1 und 2 enthalten.

§ 7 Beilegung von Streitigkeiten

Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung oder über ihre Gültigkeit ergeben, werden vom Schiedsgericht des DSB entschieden. Bevor eine Partei das Schiedsgericht anruft, soll sie die Gemeinsame Kommission DSB und DSJ ersuchen, einen Schlichtungsversuch zu unternehmen.

§ 8 Kündigung der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung kann mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten erstmalig zum 31. Dezember 2024 gekündigt werden. Danach verlängert sich die Laufzeit automatisch um jeweils ein Kalenderjahr, sofern die Vereinbarung nicht mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres gekündigt wird. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (2) Die Vereinbarungen in § 4 Absatz 1 (Gemeinsames Beitragsverfahren) und § 6 Absatz 3 (Wahrnehmung der Dopingbekämpfung im Geschäftsbereich der DSJ durch den DSB) können mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende des jeweiligen Kalenderhalbjahres selbständig gekündigt werden.
- (3) Kündigungserklärungen bedürfen der Schriftform.

§ 9 Änderungen der Vereinbarung; salvatorische Klausel

- (1) Änderungen dieser Vereinbarung – einschließlich dieses Absatzes – bedürfen der Schriftform.
- (2) Wenn Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sind, so wird hierdurch die Wirksamkeit oder

Durchsetzbarkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die nach dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung der Bestimmung am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder gewollt hätten. Das gleiche gilt, wenn die Vereinbarung eine unvorhergesehene Lücke enthält.

Berlin, den 1. September 2020

Berlin, den 1. September 2020

Ullrich Krause
Präsident
des Deutschen Schachbunds e.V.

Malte Ibs
1. Vorsitzender
der Deutschen Schachjugend e.V.